Amtsblatt

des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

15. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 1/2010

Mittwoch, den 20. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis:

- AMTLICHER TEIL -

Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

•	Satzung zur Anderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur	
	Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009	Seite 1
•	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung	
	des Zweckverbandes JenaWasser vom 29 12 2009	Seite 3

- NICHTAMTLICHER TEIL -

-AMTLICHER TEIL-

Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 36 Abs. 1, Satz 1 KGG i. V. m. § 57 ThürKO sowie § 22 KGG

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBI. S. 232) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom

16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 23. November 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung nicht zugleich die Zahlungsaufforderung erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig. (2) Abweichend von Absatz 1 werden Beiträge, die bis zum 01.01.2005 entstanden sind in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst in dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Rückzahlung und Stundung

Bereits gezahlte Beiträge werden in den Fällen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet bis nach § 7 Abs. 7 ThürKAG die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

Die Rückzahlung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Antragstellung an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum 01.01.2005.

3. § 14 a erhält folgende Fassung:

§ 14 a Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,59 € pro m2 Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.
- (2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch die Grundstückseigentümer. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Grundstückeigentümer die Hebedaten nicht erklärt
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:
 - a) Grundfläche unter dem Dach:
 - aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung)1,00
 - ab) begrünte Dächer 0,40
 - b) befestigte Flächen:
 - ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o.ä. 1,00
 - bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä. 0,60
 - bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder versickerung, durch die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m² versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert."

4. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen sowohl von nicht als auch angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 14,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - 28,41 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.
- (3) Bei Abfuhren, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb des Tourenplanes i. S. des § 14 Abs. 4 EWS stattfinden, wird ein Kostenzuschlag von 10,25 Euro erhoben.

Artikel II

- (1) Artikel I Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Artikel I Ziffer 3 und 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Jena, 29.12.2009



gez. Thomas Moritz Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009

Diese Satzung wurde am 23.11.2009 mit Beschluss-Nr. 23/09 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 Az. 204.-1524.20-006/01-J die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt. Auszug aus der Begründung:

"Die vorgelegte 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist gem. § 2 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig, da die Beitrags- und Gebüh-

rensatzung zur Entwässerungssatzung vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Thüringer Innenministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ergeben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler (gegenteilige obergerichtliche thüringer Rechtsprechung ist nicht bekannt). Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden."

Im Auftrag gez. Meisel"

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBI. S. 232) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 19. November 2007 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 23.11.2009 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. (2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	154,08 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	369,79 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	616,32 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	924,48 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	2.465,28 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	3.697,92 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	9.244,80 Euro/Jahr
bis 200,0 m ³ /h	12.326,40 Euro/Jahr.

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband Jena-Wasser zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,85 Euro/m³ entnommenen Wassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Jena, 29.12.2009



gez. Thomas Moritz Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009

Diese Satzung wurde am 23.11.2009 mit Beschluss-Nr. 22/09 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 Az. 204.-1524.20-007/01-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKAG i.V. m. § 21 Nr. 21Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

Auszug aus der Begründung:

"Die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungs ist gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig, da die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Thüringer Innenministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ergeben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden."

Im Auftrag gez. Meisel"

-NICHTAMTLICHER TEIL-

Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2009

Inhalte		
	IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
Bes	chlüsse der 101. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser	1/2009
•	4. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Freistaat Thüringen	
•	Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser	
•	Aufhebung des Beschlusses 22/08 vom 10. November 2008	
•	6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes JenaWasser	
•	Bezug einer erhöhten Fernwassermenge	
•	Wasserlieferverträge mit der Apoldaer Wasser GmbH	
•	Wasserliefervertrag mit dem Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland	
•	Wasserliefer- und Bereitstellungsvertrag mit dem Wasserversorgungszweckverband Weimar	
•	1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2009	
•	Nachtragsfinanzplan 2009-2012 (Wasser und Abwasser)	
Offe	entliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser:	
•	Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirt-	
	schaftsjahr 2009	
Öffe	entliche Ausschreibungen	
•	Verkauf eines Pkw Toyota-Starlet	
Öffe	entliche Bekanntmachungen über beitragspflichtige Maßnahmen	
•	Anschluss Tautenburg	
•	Anschluss Golmsdorf	
•	Anschluss Jena, Ortsteil Wöllnitz an die Zentrale Kläranlage Jena	
•	Anschluss Großlöbichau an das Ortsnetz Jena	
Info	rmationen	
•	Informationen zu Einwohnerversammlungen	
•	Trink- und Abwasserleitungen für Dorndorf-Steudnitz	
•	Wöllnitzer Abwasser zur Kläranlage Zwätzen	
•	Anschluss Golmsdorf an das Abwassernetz von Jena	
•	Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen	
Bes	chlüsse der 102. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser	2/2009
•	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2008 des Zweckverbandes JenaWasser	
•	Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser	
•	Entlastung von Verbandsvorsitzenden, Verbandsausschuss und Werkleitung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser	
•	12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	
•	Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2009	
Öffe	entliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	
•	6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	
•	Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser	
Son	stige Öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes JenaWasser	
•	Ortsübliche Bekanntgaber zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes	
	JenaWasser	
Info	rmationen	
•	Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2009 für Jena, Dornburg-Camburg und Umland-	
	gemeinden	
	gomonidon	

Inhalte		
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG		
Beschlüsse der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser		
1. Änderung des Investitionsplanes für den Betriebsteil Abwasserentsorgung		
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2009		
Beschlüsse der 104. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser		
13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser		
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung		
8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung		
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung der	es	
Zweckverbandes JenaWasser vom 9. Februar 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatz	ung	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung von Bundes-, Lar	ndes-	
und Kreisstraßen		
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushalt	lts-	
jahr 2010		
• Finanzplan 2010 – 2013		
Jahresergebnisprognose III. Quartal 2009		
Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser für die Verbandsgemeinde Schöps Ortsteil Jäg	gers-	
dorf		
Informationen		
Tourenpläne Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr 2010 für Jena, Dornburg-Camburg und Umla	ınd-	
gemeinden		

Inhalte	
IN SACHLICHER ORDNUNG	
SATZUNGEN:	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschafts- jahr 2009	1/2009
6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	2/2009
Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser	
BESCHLÜSSE:	
 Beschlüsse der 101. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser 4. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Freistaat Thüringen Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser Aufhebung des Beschlusses 22/08 vom 10. November 2008 6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes JenaWasser Bezug einer erhöhten Fernwassermenge Wasserlieferverträge mit der Apoldaer Wasser GmbH Wasserliefervertrag mit dem Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland Wasserliefer- und Bereitstellungsvertrag mit dem Wasserversorgungszweckverband Weimar 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2009 1. Nachtragsfinanzplan 2009-2012 (Wasser und Abwasser) 	1/2009
 Beschlüsse der 102. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2008 des Zweckverbandes JenaWasser Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser Entlastung von Verbandsvorsitzenden, Verbandsausschuss und Werkleitung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2009 	2/2009

Inhalte	Ausgabe	
IN SACHLICHER ORDNUNG		
BESCHLÜSSE:		
Beschlüsse der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser	3/2009	
1. Änderung des Investitionsplanes für den Betriebsteil Abwasserentsorgung		
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2009		
Beschlüsse der 104. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser		
13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser		
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung		
8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzul	ng	
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung	g des	
Zweckverbandes JenaWasser vom 9. Februar 2004 in der Fassung der 1. Änderungssa	atzung	
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung von Bundes-, I	Landes-	
und Kreisstraßen		
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haus	halts-	
jahr 2010		
• Finanzplan 2010 – 2013		
Jahresergebnisprognose III. Quartal 2009		
Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser für die Verbandsgemeinde Schöps Ortsteil	Jägers-	
dorf		
BEKANNTMACHUNGEN / ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN / INFORMATIONEN:		
Verkauf eines Pkw Toyota-Starlet	1/2009	
Anschluss Tautenburg		
Anschluss Golmsdorf		
Anschluss Jena, Ortsteil Wöllnitz an die Zentrale Kläranlage Jena		
Anschluss Großlöbichau an das Ortsnetz Jena		
Informationen zu Einwohnerversammlungen		
Trink- und Abwasserleitungen für Dorndorf-Steudnitz		
Wöllnitzer Abwasser zur Kläranlage Zwätzen		
Anschluss Golmsdorf an das Abwassernetz von Jena		
Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen		
Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverk	pandes 2/2009	
JenaWasser		
Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2009 für Jena, Dornburg-Camburg und		
Umlandgemeinden		
Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr 2010 für Jena, Dornburg-Camburg und Um	land- 3/2009	
gemeinden		

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser

Verbandsvorsitzender Thomas Moritz

Postfach 10 06 64 07706 Jena

Redaktion:

verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle Rudolstädter Straße 39 07745 Jena

Telefon: 03641 688-0 Fax: 03641 688-595 E-Mail: kontakt@jenawasser.de Homepage: www.jenawasser.de

anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX

Druck:

Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH Am Flutgraben 14 07743 Jena

Bezugsmöglichkeiten, -bedingungen:

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

- Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg
- 2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
- 3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla
- 4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen
- 5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, Magdala

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.